



Stadtrat am 19.04.2018		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/804/2018		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		28.03.2018
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.04.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Parkhausstandort im Bereich Mühlenstraße / Ostwall - erneuter Beschluss

I. Beschlussvorschlag:

- 0) Der Rat hebt die in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2017 unter TOP 12 zu diesem Beratungsgegenstand gefassten Beschlüsse 1) bis 3) auf, um sie formfehlerfrei erneut zu fassen:
- 1) Der Rat beschließt, den Standort "Ostwallparkplatz" für die Errichtung eines Parkhauses vorzusehen, im Gegenzug soll der provisorische Parkplatz hinter der ehem. Praxis aufgehoben werden. Für die Planung wird der Gestaltungsbeirat frühzeitig eingebunden.
 - 2) Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Überprüfung, wie der Bau und der Betrieb des Parkhauses erfolgen kann, zu beginnen..
 - 3) Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Wilhelmstraße / Ostwall“ ins Verfahren einzubringen, um für die im Sachverhalt benannten Punkte Planungsrecht zu schaffen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, §§ 31 und 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

zur Befangenheitsproblematik

In seiner Sitzung vom 19. Dezember 2017 hatte der Stadtrat Lüdinghausen unter TOP 12 zu diesem Beratungsgegenstand einen Beschluss gefasst.

Herr Stadtverordneter (kurz: Stv.) Wilhelm Kortmann ist Eigentümer eines unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Grundstücks. Gleichfalls verhält es sich mit einem weiteren Grundstück, welches im Eigentum des Stv. Thomas Suttrup steht.

In der Sitzung vom 19.12.2017 erklärte sich der Stv. Suttrup für befangen und nahm in dem für Zuschauer vorgesehenen Bereich des Sitzungssaales Platz. Das Plenum wurde durch den Bürgermeister nochmals auf die Befangenheitsproblematik hingewiesen; kein weiterer Stadtverordneter erklärte sich im Ergebnis für befangen.

Im Anschluss an die Sitzung wurde von der Verwaltung geprüft, ob die Eigentümerstellung eine Befangenheit der benannten Stadtverordneten i.S.d. § 31 GO NRW mit der Folge der Rechtswidrigkeit des Beschlusses auslöst.

Gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW gilt die Befangenheit eines Ratsmitglieds auch bei Begründung eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils eines Angehörigen. Geprüft wurde deshalb ergänzend eine mögliche Befangenheit des Stv. Jöran Kortmann.

Bei ihrer rechtlichen Überprüfung kam die Stadt zu dem Ergebnis, das auch die beiden Stadtverordneten Wilhelm und Jöran Kortmann sich für befangen hätten erklären müssen, und nicht an der Abstimmung hätten teilnehmen dürfen.

Zur abschließenden Prüfung einer möglichen Rechtsverletzung, welche eine Beanstandungsverpflichtung des Bürgermeisters nach GO NRW auslöst, wurde der Sachverhalt der Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld vorgetragen und um rechtliche Einschätzung gebeten.

In ihrer Antwort – eingegangen bei der Stadt Lüdinghausen am 05.03.2018 – teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die drei genannten Stadtverordneten für die Beratung und Entscheidung am 19.12.2017 befangen gewesen sind. Die Stv. Wilhelm und Jöran Kortmann hätten sich gemäß § 43 Absatz 2 i.V.m. § 31 Absatz 4 GO NRW dem Bürgermeister gegenüber ebenfalls für befangen erklären müssen.

Die Kommunalaufsicht führt in ihrem Antwortschreiben aus, dass für die Stv. W. Kortmann und Th. Suttrup aufgrund der Nähe ihrer Grundstücke zum Standort „Ostwallparkplatz“ die Möglichkeit bestehe, durch die Errichtung eines Parkhauses einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil zu erlangen. Der Vor- oder Nachteil der Angelegenheit müsse nicht erwiesen sein, sondern es reiche die bloße Möglichkeit aus, dass sich ein Vor- oder Nachteil realisiere. Dieser Vor- oder Nachteil sei darin zu sehen, dass die Errichtung und der Betrieb des Parkhauses am Ostwallparkplatz Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der obigen Grundstücke nehmen könne. Diese Annahme stützt die Kommunalaufsicht u.a. auf eine Aussage des Geschäftsführers des Umlegungsausschusses bei der Stadt Lüdinghausen, Herrn Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann, dass die Errichtung eines Parkhauses grundsätzlichen Einfluss auf die Wertermittlung von in einem bestimmten Ausstrahlungsradius gelegenen (gewerblich genutzten) Immobilien habe; die o.g. Grundstücke liegen in dem Ausstrahlungsradius.

Die Befangenheit des Stv. J. Kortmann folge als Angehöriger des Stv. W. Kortmann aus § 42 Absatz 2 i.V.m. § 31 Absatz 1 Nr.2, Absatz 5 Nr.2 GO NRW.

Schließlich führt die Kommunalaufsicht weiter aus, dass die Mitwirkung der wegen Befangenheit Betroffenen wegen der Eindeutigkeit der Ratsentscheidung für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend gewesen sei - daraus folgend die Befangenheit auf den Ratsbeschluss nicht unbedingt geltend gemacht werden brauche; vgl. § 43 Absatz 2 i.V.m. § 31 Absatz 6 GO NRW.

Das Rechtsrisiko tragen jedoch ausschließlich die Stadt Lüdinghausen und die beiden an der Abstimmung beteiligten befangenen Stadtverordneten.

Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Lüdinghausen und aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung deshalb vor, den fraglichen Beschluss aufzuheben und in der Sache erneut zu beraten. Dies soll nicht zuletzt auch als Zeichen der rechtmäßigen Entscheidungsfindung und Entscheidung durch den Stadtrat an die Lüdinghauser Bürgerinnen und Bürger geschehen.

zum inhaltlichen Sachverhalt

Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf die umfangreichen Ausführungen der seinerzeitigen Vorlage FB 3/740/2017 verwiesen.